

14.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5060 vom 31. Januar 2025
der Abgeordneten Nina Andrieshen, Anja Butschkau, Thorsten Klute, Christin Siebel,
Christina Weng und Elisabeth Müller-Witt SPD
Drucksache 18/12693

Umsetzung von § 226a StGB in Nordrhein-Westfalen: Sensibilisierung, Maßnahmen und behördliche Zusammenarbeit

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Weibliche Genitalbeschneidung (Female Genital Mutilation, FGM) gilt als eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen und als eine besonders gravierende Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach aktuellen Schätzungen leben in NRW etwa 22.000 Frauen, die von FGM betroffen sind, sowie etwa 4.000 Mädchen, die als potenziell gefährdet gelten.

Mit § 226a Abs. 1 StGB hat der Gesetzgeber im September 2013 eine Grundlage geschaffen, um FGM strafrechtlich zu verfolgen. So deuten anekdotische Evidenz und wissenschaftliche Daten darauf hin, dass auch in Deutschland weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird. Ergänzt durch § 5 Nr. 9a StGB gilt deutsches Strafrecht des Weiteren auch für Taten im Ausland, wenn der Täter oder die Täterin deutscher Staatsbürger oder deutsche Staatsbürgerin ist, oder das Opfer ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Dies gilt auch, um internationale Vorgaben der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umzusetzen. § 226a Abs. 1 StGB i. V. m. § 5 Nr. 9a StGB zielen somit neben der Eliminierung von FGM in Deutschland insbesondere darauf ab, sogenannte Ferienbeschneidungen zu verhindern, bei denen Frauen und vor allem Mädchen aus Deutschland ins Ausland gebracht werden.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) wurden unter dem zum 1. Januar 2014 eingeführten PKS-Straftatenschlüssel 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ bis zum 31. Dezember 2023 zwölf vollendete Fälle oder Versuche erfasst (Fehlerfassungen ausgenommen), einer davon nach jüngsten Zahlen im Jahr 2023 in NRW. Zu einer Verurteilung liegen derzeit keine Informationen vor. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages diskutiert in diesem Zusammenhang bereits 2018 das verfassungsrechtliche Konstrukt des Untermaßverbots, wobei es im Kern darum gehe, „einen wirksamen und angemessenen Mindeststandard des Schutzes von Rechtspositionen des Bürgers gegenüber anderen

Datum des Originals: 13.03.2025/Ausgegeben: 20.03.2025

Bürgern zu begründen.“¹ Folgende Erörterungen verweisen aber auf die Zuständigkeit der Länder in den Bereichen Polizei und Justiz.

Trotz des gesetzlichen Verbots und der Strafbarkeit bleibt FGM somit auch in NRW ein relevantes und vor allem dringliches Thema: Die hohe Zahl an Betroffenen und Gefährdeten erfordert nicht nur ein konsequentes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch gezielte Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie eine gemeinsame Kraftanstrengung der zuständigen Behörden und Institutionen zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften und relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Selbstvertretungsorganisationen von Betroffenen. Zudem spielen Sensibilisierung und die Schulung von Fachkräften sowie niedrigschwellige, einheitliche und wirksame Interventionsmechanismen eine entscheidende Rolle, um die Dunkelziffer möglicher Fälle zu verringern und eine rechtzeitige und wirksame Intervention zu ermöglichen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 5060 mit Schreiben vom 13. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Welche konkreten Daten bzw. Informationen liegen der Landesregierung zu Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit § 226a StGB in NRW (insbesondere zu dem in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 aufgeführten Fall) vor?

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Bis zur Veröffentlichung führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen umfangreiche und aufwändige Prüfroutinen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses durch. Insofern liegen die Daten zu Straftaten für das Jahr 2024 derzeit nicht vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Straftaten, die außerhalb von Deutschland begangen worden sind, nicht enthalten. Dies gilt beispielsweise auch für Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien, wenn Frauen genau zu diesem Zweck ins Ausland verbracht werden.

In diesen Fällen liegt sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort im Ausland. Derartige Fälle werden zwar in Deutschland strafrechtlich verfolgt, jedoch nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden zwischen den Jahren 2014 und 2023 in Nordrhein-Westfalen zwei Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien erfasst (2021 und 2023).

Zu Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit § 226a StGB hat mir die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf unter dem 18.02.2025 im Wesentlichen berichtet, die Staatsanwaltschaft Wuppertal prüfe derzeit in einem im Jahr 2025 eingetragenen Verfahren einen Anfangsverdacht wegen des Tatvorwurfs des § 226a StGB. In dem einzigen bei der

¹ Deutscher Bundestag (2018): Weibliche Genitalverstümmelung im menschenrechtlichen Kontext. Völkerrechtliche Vorgaben und Anforderungen an deren nationale Umsetzung, WD 2 – 3000 – 034/18), 6.

Staatsanwaltschaft Krefeld unter anderem wegen § 226a StGB geführten Verfahren sei es im Jahr 2023 zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung in neun Fällen – davon in einem Fall in Tateinheit mit Verstümmelung weiblicher Genitalien – mit Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gekommen. Indes sei die Erfüllung des Straftatbestandes des § 226a StGB in diesem Verfahren atypisch im Rahmen einer von Gewalttätigkeiten geprägten Paarbeziehung – ohne Hinweise auf religiöse oder traditionell-kulturelle Motive – erfolgt.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 17.02.2025 berichtet, dass bei den Staatsanwaltschaften seines Bezirks insgesamt vier einschlägige Ermittlungsverfahren anhängig gewesen seien, von denen eines an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben und drei mangels Täteridentifizierung eingestellt worden seien.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat mir unter dem 19.02.2025 berichtet, dass bei der Staatsanwaltschaft Bochum zwei entsprechende Ermittlungsverfahren geführt worden seien. Ein Ermittlungsverfahren sei gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und ein weiteres zuständigkeitshalber an eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes abgegeben worden. Bei der Staatsanwaltschaft Essen sei ein einschlägiges, jedoch ebenfalls atypisches Verfahren anhängig gewesen, das mit einer Verurteilung wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB geendet habe. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster habe ihm berichtet, dass in den Jahren 2018, 2021 und 2023 insgesamt drei Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 226a StGB bei der Staatsanwaltschaft Münster geführt und alle wegen fehlender Ermittlungsansätze eingestellt worden seien. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund habe ihm berichtet, dass dort insgesamt drei Verfahren gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs der weiblichen Genitalverstümmelung geführt worden seien. Zwei dieser Verfahren seien gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, das weitere an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Nordrhein-Westfalens abgegeben worden.

2. Welche Herausforderungen identifiziert die Landesregierung bei Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich des § 226a StGB?

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf sowie die Generalstaatsanwälte in Hamm und Köln haben mir im Wesentlichen übereinstimmend berichtet, dass aufgrund des geringen Fallaufkommens besondere Herausforderungen bei Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich des § 226a StGB nicht belastbar zu identifizieren seien.

Einschlägige Sachverhalte werden bei der Polizei aus unterschiedlichen Gründen – etwa wegen fehlenden Unrechtsbewusstseins aufgrund kultureller Prägung, Abhängigkeitsverhältnissen zum Täter, Schamgefühl oder bestehender ärztlicher Schweigepflicht – nicht zur Anzeige gebracht.

Darüber hinaus dürfte den Opfern in den Fällen, in denen die Straftaten im Ausland begangen werden, nicht bekannt sein, dass die Tat auch bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden kann.

Eine besondere Herausforderung besteht ferner darin, dass die Opfer einschlägiger Straftaten neben den körperlichen Verletzungen und Folgen auch besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt seien. Zur Vermeidung einer etwaigen Retraumatisierung kommt einer opfersensiblen Ermittlungsführung insoweit besondere Bedeutung zu.

3. *Wie werden diese Herausforderungen derzeit von der Landesregierung adressiert, vor allem mit dem Fokus auf systematische Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Polizei und Justiz in den Themenfeldern § 226a StGB und FGM im Allgemeinen?*

In der kriminalpolizeilichen Fortbildung wird das Phänomen der weiblichen Genitalverstümmelung thematisch aufgegriffen. Seit dem vergangenen Jahr erfolgt hierzu in der Spezialfortbildung „Sexuelle Gewaltdelikte“ eine Sensibilisierung aus ärztlicher Sicht. Hierbei werden die unterschiedlichen Formen der weiblichen Genitalverstümmelung vorgestellt, die betroffenen Länder und Hintergründe aufgezeigt und auf die Beratungsstelle „stop mutilation Deutschland e. V.“ verwiesen. Darüber hinaus wird das Thema in Fortbildungsmaßnahmen zur Kriminalprävention und zum Opferschutz behandelt. Hierbei werden neben einer Darstellung des Phänomens weitere Aspekte zum Umgang mit Opfern sowie einschlägige Opferrechte und Informationen über die Arbeit von zuständigen Hilfeeinrichtungen (u.a. stop mutilation e. V.) vermittelt.

Geschlechtsspezifische Gewalt wird regelmäßig im Fortbildungsangebot der Justiz thematisiert. Auch die weibliche Genitalbeschneidung wird angesprochen. In der Fortbildung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten findet das Themenfeld in Seminaren zur Istanbul-Konvention, zur Kindeswohlgefährdung und zum Opferschutz als eine Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung Erwähnung, bildet allerdings keinen Schwerpunkt der Veranstaltungen. Regelmäßig wird das Seminar „Begegnung mit Zentralafrika – Region, Kulturen, Menschen“ durchgeführt, in dem neben anderen Fragen auch auf die Genitalverstümmelung eingegangen wird.

4. *Welche Formen der systematischen Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches bestehen mit Blick auf Ermittlungs- und Strafverfahren im Kontext des § 226a StGB zwischen relevanten Landesbehörden, Bundesbehörden wie dem BAMF, anderen Bundesländern oder internationalen Partnern?*

Durch die internationale Rechtshilfestelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen werden eine systematische Zusammenarbeit und ein strukturierter Informationsaustausch mit anderen Ländern gewährleistet.

5. *Welche Formen der systematischen Aufklärung bzw. des Informationsaustausches sowie der niedrigschwelligen Zusammenarbeit hinsichtlich von Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen spezifisch für NRW mit Blick auf Ermittlungs- und Strafverfahren im Kontext des § 226a StGB zwischen relevanten Landesbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, betroffenen Gemeinschaften oder Betroffenenorganisationen??*

Die Landesregierung misst der Kriminalprävention eine herausragende Bedeutung bei, gerade auch weil sie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Präventionsträgern und weiteren Institutionen ist dabei essenziell.

Gemäß dem Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2019 umfasst die Polizeiliche Kriminalprävention in Nordrhein-Westfalen alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten.

Die Intention polizeilicher kriminalpräventiver Maßnahmen besteht darin, alle Bürgerinnen und Bürger zu einem sicherheitsbewussten Verhalten zu motivieren und potenzielle Täterinnen

und Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten, mit dem Ziel, die Anzahl von Straftaten und Opfern zu reduzieren. Die Polizei Nordrhein-Westfalen setzt dabei verschiedene Maßnahmen auf Landesebene ein, um Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt zu schützen, wozu auch das Phänomen der Genitalbeschneidung zählt.

Mit kriminalpolizeilichen Maßnahmen entsprechend dem zuvor genannten Runderlass sollen zudem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern und andere Personen, die insbesondere mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, erreicht werden, um diese in Bezug auf das Phänomen zu informieren und zu sensibilisieren. Zudem wirkt die Polizei auf Präventionsmaßnahmen anderer Präventionsträger hin und beteiligt sich an diesen.

Auf örtlicher Ebene initiieren die Kreispolizeibehörden (KPB) im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachauschüssen konkrete Präventionsmaßnahmen, unterstützen Konzepte anderer Präventionsträger und beteiligen sich an Projekten.

In den nordrhein-westfälischen 47 KPB sind jeweils Organisationseinheiten (in der Regel Kriminalkommissariate) mit den Aufgaben der Kriminalprävention, u. a. der Prävention von Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, betraut. In Schulen, Sportvereinen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeilichen Kriminalprävention Informationsveranstaltungen zum Themenkomplex Kindesmisshandlung durch.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) informiert in landesweiten Dienstbesprechungen in Kooperation mit z. B. Hennamond e. V. über das Gewaltphänomen weibliche Genitalverstümmelung, Gefährdungseinschätzungen sowie Opferrisiken und gibt Verhaltensempfehlungen zum Thema. Mädchen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind, können sich auch an die nordrhein-westfälische-Initiative DU BIST NICHT ALLEIN wenden. Ziel der Kampagne des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen ist es, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, sich in Not- und Krisensituationen vertrauensvoll an ihr zuständiges Jugendamt zu wenden, um dort Beratung, Hilfe und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann auch ohne Kenntnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen.

Neben dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen, dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen, den Landesjugendämtern Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V., der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e. V. ist das LKA NRW Mitglied im Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule NRW (LAK NRW).

Aufgabe des LAK NRW ist unter anderem die Förderung der Gewaltprävention. Darüber hinaus informieren sich die Mitglieder des LAK NRW regelmäßig gegenseitig über Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Die Erkenntnisse aus diesem Austausch fließen in die operative und konzeptionelle Arbeit von Jugendhilfe, Polizei und Schule ein.

Des Weiteren findet ein reger Informationsaustausch statt, z. B. anlassbezogen mit der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe NRW e. V., dem Runden Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen (stop mutilation Deutschland e. V.) und SOLWODI (Solidarity with women in distress).

In Nordrhein-Westfalen gibt es neben den allgemeinen Beratungsstellen für Opfer von Straftaten spezialisierte Beratungsstellen und Angebote, auch zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“, an die sich Betroffene, Angehörige oder andere Interessierte wenden können.

Die Vermittlung an diese Opferhilfeeinrichtungen erfolgt durch die nordrhein-westfälische Polizei auch in Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an landesweiten und regionalen Gremien, Netzwerken und Arbeitskreisen zum Thema Opferschutz, die sich aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe und des Opferschutzes zusammensetzen.

Das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingerichtete Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen mit Informationen für Betroffene sowie Bürgerinnen und Bürger auch zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ wird regelmäßig von der Polizei Nordrhein-Westfalen beworben.

Mit dem Ziel der Information und Vernetzung zum Thema weibliche Genitalbeschneidung in Nordrhein-Westfalen besteht seit 2007 der Runde Tisch NRW gegen die Beschneidung von Mädchen. Ziel des Austausches am Runden Tisch ist es, die medizinische, soziale und rechtliche Situation betroffener Frauen und Mädchen zu verbessern und sie vor einer drohenden Beschneidung zu schützen.

Der Runde Tisch NRW gegen die Beschneidung von Mädchen wurde im Jahr 2007 durch den Verein Aktion weißes Friedensband e.V. mit Unterstützung des Vereins stop mutilation e.V. gegründet. Vierteljährlich werden Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Politik, Fach- und Berufsverbänden, Beratungsstellen, Menschenrechtsorganisationen sowie Behörden eingeladen, sich zum Thema weibliche Genitalbeschneidung auszutauschen und zu vernetzen. Mittlerweile besteht der Einladungs- und Informationskreis aus über 170 Personen und Institutionen.

Das für Gleichstellung zuständige Ministerium stellt seit November 2007 regelmäßig seine Räumlichkeiten für die Sitzungen des Runden Tisches zur Verfügung und unterstützt diesen seit 2011 auch finanziell.

Ein Austausch zu konkreten Ermittlungs- und Strafverfahren im Kontext des § 226a StGB erfolgt beim Runden Tisch gegen die Beschneidung von Mädchen NRW aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Zur systematischen Aufklärung und Präventionsarbeit fördert das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW zudem die beiden Fachstellen YUNA Rheinland und YUNA Westfalen-Lippe.